

Bericht über die Wahrnehmung der Aufsicht über die Einrichtungen der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt 2017 (ambulante Wohnbegleitung)

26. April 2018

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Ziel der Aufsichtsbesuche 2017	3
3. Ergebnisse	4
3.1 Durchführung	4
3.2 Systemwechsel	4
3.3 Grundlagendokumente und Umsetzung	5
3.4 Stand der Qualitätssicherung	6
3.5 Weitere Themen und Anliegen der Institutionen	7
4. Fazit und Ausblick	8

1. Einleitung

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) und der dazugehörigen Verordnung (BHV) per 01.01.2017 bestehen neue gesetzliche Grundlagen zur Aufsicht über die Institutionen der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt¹. Inhaltlich gelten jedoch nach wie vor die Qualitätsrichtlinien, die bereits 2014 mit den Richtlinien zur Aufsicht in den Einrichtungen der Behindertenhilfe (Aufsichtsrichtlinien) verabschiedet worden sind.

Das oberste Ziel der Aufsicht ist die Sicherstellung einer hohen Lebensqualität der begleiteten Personen mit Behinderung. Aus diesem Grund sollen die Unterstützungsleistungen der Behindertenhilfe bedarfsgerecht ausgestaltet sein und sich an den fachlichen Grundwerten Selbstbestimmung, Partizipation und Selbstständigkeit orientieren. Somit zielt die Aufsicht durch die Abteilung Behindertenhilfe (ABH) unter Berücksichtigung eines ökonomischen und ökologischen Ressourceneinsatzes auf die Sicherstellung einer angemessenen Qualität in der Begleitung, Betreuung und Pflege in den Einrichtungen der Behindertenhilfe. Das besondere Abhängigkeitsverhältnis von Personen mit Behinderung in Institutionen macht eine interne wie auch externe Aufsicht unumgänglich. Die Verantwortung dafür tragen neben der ABH sämtliche weitere beteiligte Personen und Stellen wie die Trägerschaft, die Geschäftsleitung, das Betreuungspersonal sowie die Betroffenen selbst bzw. deren gesetzliche Vertretungen.

Die ABH nimmt ihre Aufsichtspflicht unter anderem mit der Durchführung von unangemeldeten und angemeldeten Aufsichtsbesuchen wahr. Letztere sind Gegenstand des vorliegenden Berichts und werden in einem Zyklus von drei Jahren in den Bereichen stationäre Wohnbegleitung, ambulante Wohnbegleitung sowie Tages- und Werkstätten mit dem Fokus auf ein ausgewähltes Schwerpunktthema durchgeführt. Dieses wird entweder institutionsspezifisch auf Grundlage der eingereichten Qualitätsberichte oder übergreifend auf Basis aktueller Entwicklungen oder gesetzlichen Grundlagen festgelegt. Im Jahr 2017 wurden erstmals systematisch Aufsichtsbesuche im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung durchgeführt. Im vorliegenden Bericht sollen die wichtigsten Erkenntnisse dieser Besuche zusammengefasst werden.

2. Ziel der Aufsichtsbesuche 2017

Im Jahr 2017 standen sowohl für die Institutionen der Behindertenhilfe sowie auch für die ABH die Einführung des Behindertenhilfegesetzes BHG sowie die damit verbundenen Umsetzungsfragen im Zentrum. Aus diesem Grund wurde entschieden, auf ein umfassendes inhaltliches Schwerpunktthema wie im Jahr 2016 in den stationären Wohnangeboten zu verzichten und vor allem den Systemwechsel zum Thema zu machen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die ambulanten Wohnangebote mit der Einführung des Individuellen Hilfeplans (IHP) als neuem Bedarfsermittlungsinstrument besonders von den Veränderungen betroffen waren. Zudem wurden die Aufsichtsbesuche dazu genutzt, die aktuellen Grundlagendokumente u.a. auf den anstehenden Anpassungsbedarfs hin zu überprüfen und den Stand der Qualitätssicherung abzufragen.

Nach der Terminfindung und einer Sichtung der bestehenden Unterlagen wurden die Anbieter der ambulanten Wohnbegleitung über den groben Ablauf des Aufsichtsbesuchs sowie die zu behandelnden Themen informiert. Seitens ABH wurde ein Einbezug der begleiteten Personen mit Behinderung erwünscht. Aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen und Angebote wurde die Organisation möglicher Gespräche jedoch den Institutionen überlassen. Im Anschluss an die Besuche wurden Protokolle erstellt, in welchen u.a. die Empfehlungen und Beschlüsse festgehalten worden sind.

¹ § 28 BHG (Aufsicht); § 41 BHV (Aufsicht über die anerkannten Leistungserbringenden); § 42 BHV (Aufsicht über nicht anerkannte Wohnheime für urteilsunfähige Personen mit Behinderung)

3. Ergebnisse

3.1 Durchführung

In der Aufsichtsrunde wurde von 19 Institutionen jeweils ein Standort, in der Regel die Geschäftsstelle, besucht. Bis auf wenige Ausnahmen begannen die Besuche mit einem Gespräch, in welchen mindestens eine Vertretung der Geschäftsleitung anwesend war. Anders als in den stationären Wohnangeboten sind viele der Personen direkt in die Begleitung eingebunden, sodass praktisch bei allen Gesprächen auch eine Vertretung des Betreuungspersonals vertreten war.

Eine Überprüfung der *Dokumentation* konnte bis auf eine Ausnahme überall durchgeführt werden. In den meisten Fällen wird die Dokumentation sowohl elektronisch wie auch physisch geführt, letztere vor allem für die Arbeit mit den Klientinnen und Klienten vor Ort. Bei einer Wohnbegleitung wird die Verlaufsdocumentation ausschliesslich gemeinsam mit den begleiteten Personen geführt und bei ihnen zuhause aufbewahrt. Diese Vorgehensweise ermöglicht gegenüber den Klientinnen und Klienten ein hohes Mass an Transparenz und wird von der ABH unterstützt. Gleichzeitig lassen sich so allfällige Unsicherheiten bezüglich des Datenschutzes umgehen (vgl. 3.5). Im Hinblick auf die Zeiterfassung wurden viele unterschiedliche Modelle - von minuten-genaue Erfassung bis zum völligen Verzicht darauf – und entsprechende Hilfsmittel angetroffen. Es wurde jedoch überall erwähnt, dass die Dokumentation und Zeiterfassung, auch aufgrund der Systemumstellung und Einführung der Individuellen Bedarfsermittlung, ein aktuelles Thema ist. So befinden sich auch einige Institutionen im Aufbau neuer Dokumentationssysteme.

Ein *Einbezug der begleiteten Personen mit Behinderung* in die Aufsichtsbesuche konnte unterschiedlich realisiert werden. Aufgrund der heterogenen Zielgruppe überliess die ABH die Form und Organisation der Beteiligung der KlientInnen den Anbietern. Nur in einem Fall konnte kein Gespräch mit einer begleiteten Person geführt werden, da diese den geplanten Termin kurzfristig absagte. Bei allen anderen Aufsichtsbesuchen konnten Gespräche mit begleiteten Personen, entweder in den Büros der Geschäftsstelle oder bei den KlientInnen zuhause geführt werden. In einer Institution wurde der ABH angeboten, zwei Besuche zu begleiten, um einen besseren Einblick in die Arbeit mit den KlientInnen und die vielfältigen Themen zu erhalten.

3.2 Systemwechsel

In der ambulanten Wohnbegleitung sind die *Erfahrungen mit dem neuen System* noch gering. Von den neunzehn besuchten Standorten geben Fünfzehn an, erst wenige Berührungspunkte gehabt zu haben. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass im ambulanten Bereich die Leistungsbeziehenden, welche bereits vor dem Systemwechsel am 1.1.2017 Leistungen bezogen haben, erst im Verlauf des Jahres 2018 die Individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen und so per 1.1.2019 in die neue Stufensystematik überführt werden. Aktuell sind also noch das alte und das neue Stufensystem parallel in der Praxis implementiert. Entsprechend sind es die grossen Anbieter ambulanter Wohnbegleitung bzw. Anbieter, die einen hohen Wechsel bei den KlientInnen haben, welche bei Neueintritten schon mehr mit dem Instrument IHP und den neuen Verfahren konfrontiert waren.

Bei den zwölf Institutionen, welche sich explizit zum *Instrument IHP* geäussert haben, wurde vier Mal der grosse Aufwand, insbesondere beim Erst-IHP als grosse Herausforderung benannt. Ebenfalls vier Mal wurde beschrieben, dass die vielen und offen gestellten Fragen bei KlientInnen Unsicherheiten oder sogar Ängste auslösen würden. Dennoch äussern sich elf Institutionen im Grundsatz positiv gegenüber dem IHP und bezeichnen den Bogen als gutes, wertvolles Instrument. Besonders positiv wurde von sieben Institutionen hervorgehoben, dass durch das Instrument neue Themen zur Sprache kommen würden und / oder viele Fragen, welche für den Begleitalltag wichtig sind, so schon sehr früh im Prozess thematisiert und geklärt werden könnten. Mehrere Institutionen sehen grosse Synergiemöglichkeiten mit bereits bestehenden Dokumenten und Konzepten. Eine Institution steht dem IHP sehr skeptisch gegenüber, weil die begleitete

Klientel die eigene Situation kaum realistisch einschätzen könne. Da diese Institution erst wenig Erfahrung mit dem Instrument sammeln konnte, sind die Beteiligten gespannt, ob sich dieser Eindruck noch verändern wird.

Vierzehn Standorte haben sich zu den neuen *Verfahren* geäußert. Elfmal wurde die hohe Komplexität und damit zusammenhängend die noch vorhandenen Unklarheiten und teils massiven Verzögerungen kritisiert. Die Verfahren werden teilweise als Hürde zum Leistungsbezug wahrgenommen. Acht Institutionen fanden auch positive Aspekte. Fünfmal wurde die Zusammenarbeit mit der Abteilung Behindertenhilfe als hilfreich und unkompliziert hervorgehoben. Der Staatsvertrag und das beschleunigte Verfahren wurden als positive Neuerungen erwähnt. Trotz der noch nicht reibungslos funktionierenden Abläufe, wurde Zuversicht geäußert, dass sich die Verfahren noch einspielen werden.

In neun der besuchten Institutionen wurden noch keine oder erst wenig *betriebliche Anpassungen* in Bezug auf den Systemwechsel vorgenommen. Dies hat damit zu tun, dass aktuell parallel auch noch das alte System zum Tragen kommt. Drei Institutionen haben unabhängig vom Systemwechsel aufgrund von Anerkennungs Voraussetzungen, Qualitätsmanagementprozessen oder der Einführung einer neuen Betriebssoftware schon viele Dokumente und Konzepte angepasst. Eine Institution ist erst dieses Jahr mit der ambulanten Wohnbegleitung gestartet und kennt daher nur das neue System. Die meisten Institutionen geben an, die Praxis (z.B. Aufnahmeverfahren oder Rechnungsstellung) zuerst umzustellen und dann nach und nach, auch aufgrund gemachter Erfahrungen, die Dokumente, Prozesse und Konzepte schriftlich anzupassen. In allen Institutionen wurden in den Aufsichtsbesuchen die vorhandenen Grundlagendokumente besprochen und festgehalten, wo es bis wann noch Anpassungen braucht.

Die Tariflogik in der ambulanten Wohnbegleitung wird für Beziehende einer IV-Rente per 1.1.2019 auf die IHP-Systematik umgestellt. Alle Leistungsbeziehenden, welche bereits seit vor der Systemumstellung ambulante Leistungen beziehen, werden daher im Verlauf des Jahres 2018 eine *Bedarfsüberprüfung* mit dem Instrument IHP durchlaufen. Im Rahmen der Aufsichtsbesuche wurden die Institutionen gefragt, inwiefern sie die begleiteten Personen bereits über diese bevorstehende Umstellung informiert haben und wo sie ihre Rolle im Verfahren der Bedarfsüberprüfung sehen. Neun Institutionen geben an, die KlientInnen bereits ganz oder teilweise über die Bedarfsüberprüfung im 2018 informiert zu haben und in fünf Institutionen ist die Information noch nicht erfolgt, wird aber durch die Bezugspersonen geplant und individuell durchgeführt. In einer Institution laufen bereits alle Personen nach dem neuen System, entsprechend braucht es keine Information oder Begleitung.

Leistungsbeziehende in anderer Kostenträgerschaft (z.B. Sozialhilfe, oder IV-Taggeld) sind vom IHP-System der Behindertenhilfe ausgeschlossen. Für diese wird bis auf weiteres an der bis Ende 2016 bestehenden Systematik festgehalten.

3.3 Grundlagendokumente und Umsetzung

Zur Vorbereitung auf die Aufsichtsbesuche wurden die vorhandenen Grundlagendokumente als Bestandteil der Leistungsvereinbarungen studiert. Diese umfassten in den meisten Fällen ein Betriebs- und Betreuungskonzept sowie einen Begleitvertrag. Diese Dokumente wurden im Hinblick auf bestehende Regelungen, wie sie z.B. in den Aufsichtsrichtlinien festgehalten sind, sowie auf notwendige Anpassungen aufgrund des Systemwechsels überprüft.

Besonders häufig wurde der *Beschwerdeweg* nicht vollständig, z.T. überhaupt nicht schriftlich festgehalten. Gemäss Aufsichtsrichtlinien sollen Beschwerden von KlientInnen und Angehörigen in erster Linie an Personen innerhalb der Hierarchiestufen der Einrichtung und bei Bedarf an die Trägerschaft gerichtet werden. Wenn auf dieser Ebene keine Klärung erreicht werden kann, kann sich die betreffende Person an eine externe, unabhängige Ombudsstelle wenden. Die meisten Institutionen verweisen in diesem Zusammenhang an die Ombudsstelle des Verbands Soziale

Unternehmen beide Basel (SUbB) und der Interessengemeinschaft Private Koordination Psychiatrie (IG PRIKOP). Als letzte Beschwerdeinstanz ist die ABH als kantonale Aufsichtsbehörde aufzuführen. Die Angabe von persönlichen Kontaktdaten der Beschwerdeinstanzen kann sowohl Vor- wie auch Nachteile haben. Bei personellen Wechseln müssen zwar die entsprechenden Dokumente angepasst werden, ein konkreter Name und eine direkte Telefonnummer können auf der anderen Seite Hemmschwellen für eine Kontaktaufnahme abbauen.

Bis auf drei Ausnahmen mieten die Anbieter der ambulanten Wohnbegleitung zum Teil Wohnungen an und treten mit den begleiteten Personen in ein Untermietverhältnis. In den allermeisten Fällen findet so, implizit oder explizit, eine *Verknüpfung des Miet- und des Begleitvertrags* statt. Die Institutionen sind sich sowohl des finanziellen Risikos, welches aufgrund des Mietrechts besteht, wie auch ihrer möglicherweise konfliktbehafteten Doppelrolle als Vermieter und Anbieter der Wohnbegleitung bewusst. Drei Institutionen berichteten auch schon davon, in konkreten Fällen Kontakt mit der Mieterschlichtungsstelle gehabt zu haben. Die Institutionen haben inzwischen unterschiedliche Strategien zum Umgang mit dieser Herausforderung erarbeitet, wie z.B. die Unterstellung des Mietvertrags an die Begleitvereinbarung als Hauptvertrag, eine klare Kommunikation vor Aufnahme des Begleit- und des Mietverhältnisses oder (hand)schriftliche Ergänzungen im Mietvertrag. Zudem werden die KlientInnen intensiv bei der Suche nach einer Anschlusslösung unterstützt und können auch teilweise die Wohnungen übernehmen.

Die ABH ist sich bewusst, dass es aufgrund der Verknüpfung von Miet- und Betreuungsverhältnis Auslegungsspielraum geben kann, beispielsweise mit Blick auf die Heimdefinition durch die IV. Gleichwohl sind die Personen mit Behinderung aufgrund der anhaltenden Knappheit auf dem Wohnungsmarkt oft nicht in der Lage, selbständig eine eigene Wohnung zu erhalten. Die ABH unterstützt das Engagement der Institutionen in diesem Bereich daher nachdrücklich und akzeptiert die Erbringung ambulanter Leistungen in Verbindung auch mit einem Vermietersverhältnis.

Bei der Überprüfung der Grundlagendokumente, resp. im Zusammenhang mit den darin geregelten Rechten und Pflichten der begleiteten Personen, kam das Thema der *Verwendung von Zweitschlüsseln* zur Sprache. Nicht alle Institutionen wurden diesbezüglich befragt. Die meisten der Befragten gaben allerdings an, dass Regelungen resp. Absprachen mit den begleiteten Personen darüber bestehen, in welchen Fällen das Betreuungspersonal über einen Zweitschlüssel verfügt und diesen verwenden darf. Nur eine Institution hatte diese Regelung in Form einer Vereinbarung schriftlich festgehalten, was aus Sicht der ABH auch empfehlenswert ist.

Ebenfalls wurden die Institutionen danach befragt, inwiefern die KlientInnen bei der *Wahl der Bezugs- oder Begleitperson* mitbestimmen können. Meist ist die Zuteilung des Begleitpersonals abhängig von freien Ressourcen und dadurch nur beschränkt wählbar. Bis auf eine Institution gaben jedoch alle an, dass bei Konflikten oder anderen nachvollziehbaren Begründungen auch personelle Wechsel ermöglicht werden sollen. Die ABH vertritt diesbezüglich die Haltung, dass solche Wechsel auf Wunsch – sowohl der begleiteten Person wie auch der Begleitperson – grundsätzlich vorgesehen sein sollten.

3.4 Stand der Qualitätssicherung

Während bis auf eine Ausnahme alle Anbieter der ambulanten Wohnbegleitung im Jahr 2017 einen *internen Qualitätsbericht* nach Vorgaben der ABH eingereicht hatten, war zum Zeitpunkt der Aufsichtsbesuche nur bei rund der Hälfte ein *externes Audit* auf Grundlage der SODK-Ost-Qualitätsstandards erfolgt. In zwei Institutionen, welche zusätzlich andere Leistungen der Behindertenhilfe anbieten, wurde zwar ein Audit durchgeführt, allerdings jedoch ohne dass die ambulante Wohnbegleitung Bestandteil der Überprüfung war.

Kleinere *Beschwerden* oder eher Unstimmigkeiten kamen in den meisten Institutionen vor und konnten in der Regel innerhalb der Institution geklärt werden. In einem Fall musste eine Institution aufgrund nicht bezahlter Rechnungen einer begleiteten Person den Rechtsweg beschreiten.

Zudem berichtete eine andere Institution davon, dass eine Beschwerde bis an die Ombudsstelle gelangt ist. Im Jahr 2017 wurde eine Beschwerde im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung direkt von der ABH bearbeitet.

Die meisten Institutionen wurden danach befragt, ob sie über schriftliche Grundlagen zum Thema *Prävention und Intervention bei (sexuellen) Übergriffen* verfügen, was auch alle Institutionen bestätigen konnten. Inhaltlich wurden diese Konzepte allerdings nicht im Rahmen der diesjährigen Aufsichtsbesuche geprüft. Die meisten Institutionen mit einem breiteren Leistungsangebot verfügten über ein Konzept, welches für alle Bereiche gilt. Da in der ambulanten Wohnbegleitung jedoch besondere Betreuungskonstellationen herrschen und oft alleine gearbeitet wird, empfiehlt die ABH, hier leistungsspezifische Standards wie auch Kontroll- und Reflexionsmechanismen wie z.B. Schattenbegleitungen einzuführen.

3.5 Weitere Themen und Anliegen der Institutionen

Neben der Besprechung und Überprüfung von individuellen Beschlüssen aus früheren Aufsichtsbesuchen konnten viele konkrete Fragen zum Verfahren der Individuellen Bedarfsermittlung und zum IHP geklärt werden, z.B. wie sich bestimmte Leistungen abbilden lassen. Zudem wurden die folgenden zwei Themen bearbeitet, die von den meisten Anbietern der ambulanten Wohnbegleitung von Relevanz sein dürften:

1) Eine Institution beschäftigte sich mit der Frage, worauf im Hinblick auf den *Datenschutz beim Umgang und beim Transport von Klientenakten* geachtet werden muss, ob diese z.B. von der Begleitperson im Anschluss an eine Wohnbegleitung am Abend oder am Wochenende nachhause genommen werden dürfen. In Rücksprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten kann die ABH wie folgt Stellung nehmen:

Die Datenschutzbeauftragten sehen ein, dass es in der ambulanten Wohnbegleitung ähnlich wie im Bereich der Spitex nicht zu vermeiden ist, persönliche Daten von KlientInnen zu transportieren. Dies soll aber sorgfältig geschehen, folgende Hinweise sollten demnach berücksichtigt werden:

- Die transportierten Daten sollen zu keiner Zeit unbeaufsichtigt sein: Taschen, in welchen sich persönliche Daten befinden sollen also z.B. nicht im „Velokörbli“ transportiert oder irgendwo deponiert werden.
- Die transportierten Daten sollen nicht offen liegen gelassen werden.
- Alle Dokumente, welche persönliche Daten enthalten, sind in einer neutralen Mappe zu transportieren, damit beim Öffnen der Tasche kein Name gelesen werden kann. Falls mehrere Mappen mitgenommen werden, können diese zur vereinfachten Zuordnung beispielsweise durch Zahlen oder unterschiedliche Farben gekennzeichnet sein.
- Grundsätzlich sind die Daten nach Feierabend wieder am Arbeitsplatz zu deponieren und nicht mit nach Hause zu nehmen.
- Falls es eine Möglichkeit gibt, die Verlaufsprotokolle etc. anonym zu gestalten, ist dies ins Auge zu fassen und an Stelle des Namens z. B. die Formulierung „mit Herrn F. wurde vereinbart...“ zu wählen.
- Nicht nur für die Dokumentation, sondern in der gesamten Arbeit der ambulanten Wohnbegleitung gilt das Amtsgeheimnis. Idealerweise werden daher z.B. während einer Wohnbegleitung auch keine Telefongespräche mit anderen KlientInnen geführt. Sollte es notwendig sein, ein Telefonat entgegenzunehmen, ist auf die Nennung des Namens des Gegenübers zu verzichten.

2) Bei Sichtung der Grundlegendokumente und in den Gesprächen bei den Aufsichtsbesuchen fiel in einigen Institutionen auf, dass *Rauchen in den Wohnungen der KlientInnen* verboten wird. Der Mieterverband nimmt jedoch folgendermassen Stellung zum Rauchverbot, weshalb die ABH empfiehlt, entsprechende Regelungen anzupassen.

„Ein Rauchverbot im Mietvertrag verstösst nach heutiger Rechtsauffassung gegen die Persönlichkeitsrechte von Mieterinnen und Mietern und ist somit nicht verbindlich. Auch beim vorzeitigen Auszug gilt: Ein Raucher ist grundsätzlich ein zumutbarer Nachmieter, selbst wenn der bisherige Mietvertrag das Rauchen verbietet. (...) Nikotinablagerungen auf Wänden und Decken gelten jedenfalls als übermässige Abnutzung. Beim Auszug können Raucher dafür zur Kasse gebeten werden.“ Gesetzliche Grundlagen dazu sind Art. 253 OR; Art. 257f OR; Art. 264 OR.

4. Fazit und Ausblick

Die ABH kann nach den Aufsichtsbesuchen bei den Anbietern der ambulanten Wohnbegleitung festhalten, dass durchgängig eine hohe Fachlichkeit anzutreffen war und der Prozess der Qualitätssicherung weit fortgeschritten ist. Auch wenn der Systemwechsel die Institutionen vor einige Herausforderungen wie Verfahrens- und Umsetzungsfragen stellt, ist im Vergleich zu vielen stationären Angeboten kein grundlegender Haltungswandel nötig. Die Fragen im IHP sind Fragen, mit denen sich die ambulante Wohnbegleitung auch bisher schon auseinandergesetzt hat. Die ambulante Wohnbegleitung kann daher auf bereits etablierte Instrumente zur Erhebung des Unterstützungsbedarfs zurückgreifen und die angebotene Leistung meist gut benennen. Dies wird insbesondere im Jahr 2018, in welchem sämtliche Leistungsbeziehende mit IV-Rente eine Bedarfsermittlung mit IHP durchführen müssen, eine wichtige Voraussetzung sein. Im Jahr 2019 werden alle Anbieter die Finanzierung auf die IHP-Logik umstellen müssen, was diverse betriebliche und konzeptionelle Anpassungen zur Folge haben wird. Parallel dazu werden sich die Institutionen durch den bis Ende 2019 geplanten Anerkennungsprozess weiterhin qualitäts- und angebotsbezogenen Fragen stellen müssen.